



FMA · FINANZMARKTAUFSICHT



Bundesministerium für Finanzen
Zu Händen Herr Mag. Alexander Peschetz
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

GZ: FMA-GE/0005-LAW/2006
Bitte diese Zahl immer anführen!

Sachbearbeiter: Mag. Dr. Dietmar Wagner
Telefon: +43 (0)1- 24 959 - 4312
Website: www.fma.gv.at

Wien, am 28.04.2006

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden (BWG-E) - Umsetzung der neugefassten EU-Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG (Basel II)

Sehr geehrter Herr Magister Peschetz,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, in Ergänzung zu den im Rahmen der Vorbegutachtung bereits kommunizierten Änderungsvorschlägen zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

A. Zusammenfassung

Die FMA erachtet die vorgeschlagene Umsetzung der Basel II Richtlinien trotz der Komplexität des Regelwerkes für sehr gelungen.

Nur wenige offene Punkte bedürfen nach Ansicht der FMA jedoch noch einer Klärung:

Ein dringliches Anliegen der FMA ist, dass für bestimmte Institute, die sehr spezifische Bankgeschäfte betreiben, Ausnahmen von der Anwendung der Basel II Bestimmungen gelten. Dies betrifft die so genannten Sonderkreditinstitute (Kapitalanlagegesellschaften und Mitarbeitervorsorgekassen) sowie Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Des Weiteren ist in manchen Punkten eine Präzisierung hinsichtlich des Anwendungsbereiches innerhalb der Kreditinstitutsgruppen vonnöten.

Eine Überarbeitung des § 29a BWG-E, der eine Regelung für die Ermittlung sämtlicher Ordnungsnormen auf der Basis einer IFRS-Rechnungslegung vorsieht, ist von essentieller Bedeutung. Insbesondere sollte das Wahlrecht für die IFRS-Rechnungslegung auch auf Einzelinstitutsebene eingeführt werden.



B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

I. Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Z 11b BWG-E:

Die Legaldefinition des Tochterunternehmens in § 2 Z 12 BWG verweist auf den § 244 Abs. 1 und 2 HGB. Tatsächlich beherrschte Unternehmen sind von dieser Definition nicht erfasst. Um diesen Widerspruch zu Artikel 4 Abs. 12 der neu gefassten RL 2000/12/EG und auch zu § 30 BWG aufzulösen, wird angeregt, die Definition wie folgt zu ändern:

„11b. EWR-Mutterkreditinstitut: ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedsstaat, das nicht Tochtergesellschaft eines anderen, in einem der Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstituts oder einer in einem der Mitgliedsstaaten errichteten Finanz-Holdinggesellschaft ist und über das kein in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenes Kreditinstitut oder keine in einem anderen Mitgliedsstaat errichtete Finanz-Holdinggesellschaft einen tatsächlich beherrschenden Einfluss ausübt.“

Zu § 2 Z 25a und 25b BWG-E:

Auch hier sollte die Begriffsbestimmung aus den oben angeführten Gründen um den tatsächlich beherrschenden Einfluss ergänzt werden. Die FMA würde folgende Definition einer Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. einer EWR-Mutter-Holdinggesellschaft begrüßen:

„25a. Mutterfinanz-Holdinggesellschaft in einem Mitgliedsstaat: eine Finanz-Holdinggesellschaft, die nicht Tochterunternehmen eines in demselben Mitgliedsstaat zugelassenen Kreditinstituts oder einer in demselben Mitgliedsstaat zugelassenen Finanz-Holdinggesellschaft ist und über die kein in demselben Mitgliedsstaat zugelassenes Kreditinstitut oder keine in demselben Mitgliedsstaat errichtete Finanz-Holdinggesellschaft einen tatsächlich beherrschenden Einfluss ausübt.“

„25b. EWR-Mutterfinanz-Holdinggesellschaft: eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft in einem Mitgliedsstaat, die nicht Tochterunternehmen eines in einem der Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstituts oder einer in einem der Mitgliedsstaaten errichteten anderen Finanz-Holdinggesellschaft ist und über die kein in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenes Kreditinstitut oder keine in einem anderen Mitgliedsstaat errichtete Finanz-Holdinggesellschaft einen tatsächlich beherrschenden Einfluss ausübt.“

II. Anwendungsbereich

Die Frage des Anwendungsbereiches sollte nach Ansicht der FMA dringend noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden. Ein Anpassungsbedarf besteht hier bezüglich folgender drei Fragen: (a) Anwendung auf Einzelinstitutsebene und innerhalb von KI-Gruppen; (b) Anwendung auf Institute, die in Österreich eine Konzession als Kreditinstitut benötigen, aber nicht vom europarechtlichen Kreditinstitutsbegriff des Artikel 4 Z 1 der RL 2000/12/EG erfasst sind („Sonderkreditinstitute“), und (c) Anwendung auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(a) Anwendungsbereich innerhalb von Kreditinstitutgruppen

Zu § 26a Abs. 3 BWG-E:

Die FMA regt an, § 26a Abs. 3 BWG-E richtlinienkonform dahingehend zu präzisieren, dass nur nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BWG, deren übergeordnetes Institut den Offenlegungspflichten auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage nachkommt, die



Offenlegungspflichten gemäß § 26 BWG-E nicht erfüllen müssen. Dementsprechend wäre die Wortfolge „gemäß § 30 Abs. 1 und 2“ einzufügen.

Zu § 27 BWG-E:

Hinzuweisen ist auf Artikel 73 Abs. 2 der Richtlinie 2000/12/EG, der Tochterkreditinstitute unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, den Bestimmungen über die Großveranlagungen auf subkonsolidierter Basis nachzukommen. Auch dieser Artikel muss im österreichischen Recht umgesetzt werden, weshalb folgende Änderung von § 27 Abs. 1 BWG-E vorgeschlagen wird:

„(1) Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Ebenso haben nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung auf teilkonsolidierter Basis jederzeit angemessen zu begrenzen, wenn diese oder ihr Mutterunternehmen, sofern dieses eine Finanz-Holdinggesellschaft ist, Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinn von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG mit Sitz in einem Drittland als Tochterunternehmen haben oder an solchen Unternehmen eine Beteiligung halten.“

Zu § 29 BWG-E:

Zum Anwendungsbereich des § 29 BWG-E geben die Artikel 68 und 71 der neuen Fassung der Richtlinie 2000/12/EG folgende Grundsätze vor: übergeordnete Kreditinstitute kommen der Verpflichtung auf konsolidierter Basis (nicht aber auf Einzelbasis) nach, während Tochterkreditinstitute – mit Ausnahme einer etwaig erforderlichen Subkonsolidierung gemäß Artikel 73 Abs. 2 der RL 2000/12/EG – von diesen Verpflichtungen befreit sind. Alle anderen Kreditinstitute müssen, wie bereits der Wortlaut von § 29 Abs. 1 BWG-E indiziert, diese Bestimmung auf Einzelinstitutsbasis erfüllen.

Diese Grundsätze sollten auch im vorliegenden BWG-E abgebildet werden, weshalb die FMA folgenden Änderungsvorschlag erstatte möchte:

„(6) Nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 oder 2, deren übergeordnetes Kreditinstitut den Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 4 auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage nachkommt, müssen den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 4 nicht nachkommen.

(7) Abweichend von Abs. 5 und 6 haben nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 den Abs. 1 bis 4 auf teilkonsolidierter Ebene nachzukommen, wenn diese als Tochterunternehmen Kredit- oder Finanzinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG mit Sitz in einem Drittland haben.“

§ 29 Abs. 8 BWG-E hat in diesem Fall zu entfallen; der bisherige § 29 Abs. 9 BWG-E müsste in Abs. 8 unnummeriert werden.

Zu § 39a BWG-E:

Wie auch schon zu § 29 BWG-E ausgeführt, sehen die Artikel 68 und 71 der Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG vor, dass übergeordnete Kreditinstitute die Pflichten des § 39a BWG-E auf konsolidierter Ebene zu erfüllen haben. Von einer Erfüllung auf Soloebene sind übergeordnete Kreditinstitute gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Richtlinie 2000/12/EG ausgenommen. Tochterunternehmen eines übergeordneten Kreditinstitutes sind – außer im Falle einer gemäß Artikel 73 Abs. 2 der Richtlinie 2000/12/EG notwendigen Subkonsolidierung – von der Verpflichtung des § 39a ausgenommen. Alle anderen Kreditinstitute müssen, wie bereits der Wortlaut von § 29 Abs. 1 BWG-E indiziert, diese Bestimmung auf Einzelbasis erfüllen.

Diese Grundsätze sollten auch im vorliegenden BWG-E abgebildet werden, weshalb die FMA folgende Änderung vorschlägt:



„(4) Nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 und 2, deren übergeordnetes Kreditinstitut den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 auf Grundlage der konsolidierten Finanzlage nachkommt, müssen Abs. 1 und 2 nicht anwenden.

(5) Abweichend von Abs. 3 und 4 haben nachgeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 den Abs. 1 und 2 ausschließlich auf teilkonsolidierter Basis nachzukommen, wenn diese als Tochterunternehmen Kredit- oder Finanzinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG mit Sitz in einem Drittland haben.“

§ 39a Abs. 6 BWG-E hat in diesem Fall zu entfallen.

Zu § 30 Abs. 1 BWG-E:

Abs. 1 stellt nicht auf Hierarchieebenen innerhalb der Kreditinstitutsgruppe ab. Daraus folgt, dass eine Kreditinstitutsgruppe dann vorliegt, wenn einer Finanz-Holdinggesellschaft eines der in Abs. 1 genannten Institute nachgeordnet ist. An diesem Befund ändert sich nichts, wenn der Finanz-Holdinggesellschaft noch eine weitere Finanz-Holdinggesellschaft oder ein Kreditinstitut übergeordnet ist. Es ist daher ohne Belang, ob es sich bei der Finanz-Holdinggesellschaft um die Muttergesellschaft im Mitgliedsstaat handelt oder nicht. Im Sinne einer Klarstellung angeregt, die geltende Formulierung des § 30 Abs. 1 BWG beizubehalten:

„(1) Eine Kreditinstitutsgruppe liegt vor, wenn ein übergeordnetes Institut (Kreditinstitut oder eine Finanz-Holdinggesellschaft) mit Sitz im Inland [...]“.

Zu § 30 Abs. 4 BWG-E:

Aufgrund der Legaldefinition der Mutterfinanz-Holdinggesellschaft wären folgende Änderungen in Abs. 4 notwendig:

§ 30 Abs. 4 Z 2 BWG-E ist widersprüchlich, da laut Legaldefinition eine Mutterfinanz-Holdinggesellschaft im Inland keinem anderen Kreditinstitut nachgeordnet ist. Es wird daher vorgeschlagen, die derzeitige Fassung der Z 2 beizubehalten. In § 30 Abs. 4 Z 3 BWG-E sollte das „übergeordnete“ entfallen, da sich die Überordnung bereits aus der Legaldefinition der Mutterfinanz-Holdinggesellschaft ergibt.

(b) Sonderkreditinstitute

Der Begriff des Kreditinstituts nach österreichischem Recht geht weiter als der europarechtliche Kreditinstitutsbegriff, der sich aus der Richtlinie 2000/12/EG ergibt. Damit ergibt sich in Österreich ein Freiraum, die Bestimmungen von Basel II nicht zur Gänze auf alle Kreditinstitute anzuwenden. Es ist ein dringendes Anliegen der FMA, dass für bestimmte Kreditinstitute, die ausschließlich eines der im Folgenden angeführten Bankgeschäfte betreiben, Ausnahmen von der Anwendung der Basel II Bestimmungen gelten.

Zu § 3 Abs. 4 BWG-E:

Bezüglich jener Kreditinstitute, die über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 und Z 13a BWG (Investmentgeschäft und Immobilienfondsgeschäft) verfügen, ist auf Folgendes hinzuweisen: sowohl KAG als auch Immo-KAG verfügen über spezifische Vorschriften, die aufgrund ihrer besseren spezialgesetzlichen Eignung eine Ausnahme von den Basel II-Bestimmungen rechtfertigen. Zusätzlich ist bei der Einbeziehung der KAG und Immo-KAG für diese Institute mit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil zu rechnen, da KAG und Immo-KAG in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht als Kreditinstitut konzessioniert sind. Lediglich die deutsche Rechtslage sieht eine Konzessionierung von KAG und Immo-KAG als Kreditinstitut vor; die deutschen Entwürfe zur Umsetzung der Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EG lassen aber mit großer Sicherheit erwarten, dass deutsche KAG und Immo-KAG von diesen Vorschriften ausgenommen werden. Damit wäre es im Sinne des europäischen *Level Playing Field* kaum angemessen, nur österreichische Verwaltungsgesellschaften den Basel II Vorschriften zu



unterwerfen, deren Umsetzung nicht nur höhere Kosten für die Institute – und damit letztlich für die Anleger – erwarten lässt, sondern auch nicht zu einer Qualitätsverbesserung der bereits vorhandenen spezifischen Regelungen über die laufende Eigenmittelausstattung und das Risikomanagement führen dürfte.

Die FMA schlägt daher folgende Änderung des § 3 Abs. 4 letzter Halbsatz BWG-E vor:

„§§ 22 bis 22q, 26, 26a, 39a sowie § 103 Z 9 lit. b ist auf Kreditinstitute mit einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 nicht anwendbar.“

Im Sinne einer ebenso konsistenten wie risikoadäquaten Regelung wird die Einfügung eines Abs. 4a nach Abs. 4 angeregt, der wie folgt formuliert sein könnte:

„(4a) Für Kreditinstitute, die zum Betrieb des Immobilienfondsgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a berechtigt sind, gilt, dass

- 1. §§ 22 bis 22q, 26, 26a und 39a nicht anwendbar sind;*
- 2. die Eigenmittel unabhängig von der Eigenmittelanforderung zu keiner Zeit unter den gemäß § 22 Abs. 2 WAG zu ermittelnden Betrag absinken dürfen.“*

Zu § 3 Abs. 7 BWG-E:

Auch hinsichtlich der Kreditinstitute, die gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG zum Betrieb des Mitarbeitervorsorgekassengeschäft berechtigt sind, gilt nach ausdrücklicher Ansicht der FMA, dass die vorhandenen spezialgesetzlichen Vorschriften in BMVG eine Ausnahme von den Basel II Bestimmungen nahe legen. Die bereits in § 3 Abs. 7 BWG-E vorgesehene Ausnahme geht demgegenüber nicht weit genug, weswegen die FMA folgende Änderungen nachdrücklich anregt:

„c. sind § 1 Abs. 3, 22 bis 22q, § 25 Abs. 3 bis 14, 26, 26a, 29 sowie 39a nicht anzuwenden. § 27 ist nicht auf die Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft anzuwenden.“

In § 3 Abs. 7 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. d wird angefügt:

d. unabhängig von den Eigenmittelanforderungen gemäß lit. a und § 20 BMVG dürfen die Eigenmittel der Mitarbeitervorsorgekasse zu keiner Zeit unter den Betrag von 25 vH der Betriebsaufwendungen (Anlage 1 zu § 40 BMVG, Formblatt B, Position B 2) des letzten festgestellten Jahresabschlusses absinken.“

(c) Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 19 WAG dürfen weder Kundengelder halten noch Kredite vergeben. Sie sind insbesondere keinem Markt- und Kreditrisiko ausgesetzt. Auf Grund dieser Tatsache können die Bestimmungen des § 39 Abs. 2a bis 2c und Abs. 4 sowie des § 39a BWG auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen praktisch nicht umgelegt werden und gehen nach Ansicht der FMA ins Leere. Eine entsprechende Klarstellung wird daher seitens der FMA angeregt, da § 21 Abs. 1 WAG in seiner derzeitigen Fassung auf die §§ 39 bis 41 BWG verweist.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) wird weiters vorgeschlagen, die Bestimmungen betreffend die Sorgfaltspflicht und Bekämpfung von Geldwäsche (§§ 39 - 41 BWG) bzw. zumindest die in den §§ 39 und 39a BWG enthaltenen Regelungen im WAG – angepasst an die spezifische Situation der Wertpapierdienstleistungsunternehmen – direkt vorzusehen und dort zu regeln.



III. Bewilligungsverfahren

Zu § 21a und 21d BWG-E:

Es gilt sicherzustellen, dass auch Kreditinstitutsgruppen gemäß § 30 Abs. 2a BWG-E von den oben angeführten Bestimmungen erfasst sind. Die FMA möchte daher anregen, in den § 21a Abs. 7 Z. 4 und Abs. 8 sowie § 21d Abs. 7 BWG-E der Begriff „Tochterunternehmen“ bzw. „Tochterkreditinstitut“ durch „nachgeordnete Kreditinstitute“ ersetzt wird.

Zu § 21b Abs. 3 BWG-E:

§ 21b Abs. 2 BWG-E stellt es der FMA frei, im Bewilligungsverfahren für externe Rating-Agenturen eine gutachterliche Äußerung der OeNB einzuholen. Aufgrund dieser Ausgestaltung als „Kann-Bestimmung“ ist es aus Sicht der FMA im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit zweckmäßig, in Abs. 3 Z 1 die Partei zur Auskunftserteilung an die FMA, nicht aber an die OeNB zu verpflichten. Die Wortfolge „und der Oesterreichischen Nationalbank“ hätte daher zu entfallen.

Zu § 21d Abs. 3 BWG-E:

In das Bewilligungsverfahren für den fortgeschrittenen Messansatz für das operationelle Risiko ist keine Gutachtertätigkeit der OeNB vorgesehen. Im Interesse einer konsistenten Regelung und Rechtssicherheit ist es daher zweckmäßig, in Abs. 3 die Wortfolge „und der Oesterreichischen Nationalbank“ entfallen zu lassen.

Zu § 21f BWG-E:

Anzuregen ist im Sinne einer kohärenten Regelung mit § 21e Abs. 2 BWG-E, dass sich die gutachterliche Äußerung der OeNB auch auf die Unabhängigkeit des vom Kreditinstitut gemäß § 21f Abs. 3 bestellten Sachverständigen bezieht.

Zu § 21g BWG-E:

Die Überschrift sowie die Formulierung des Abs. 1 legen nahe, dass von dem Anwendungsbereich des § 21g ausschließlich grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst werden. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass inländische Sachverhalte ohne Auslandsbezug im Rahmen eines wesentlich aufwendigeren Bewilligungsverfahrens (siehe dazu insbesondere Abs. 4) zu behandeln wären, was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Die FMA regt daher eine entsprechende Klarstellung an.

IV. Mindesteigenmittelerfordernis

Zu § 22 Abs. 3, 5 und 7 BWG-E:

Institute, die den § 22q Abs. 1 BWG-E anwenden, müssen in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht nur die OTC-Derivate, sondern alle Derivate gemäß der Anlage 2 zu § 22 einbeziehen. In den Abs. 3, 5, und 7 wären daher nach Ansicht der FMA entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

V. Wahlrecht zur Ermittlung der Ordnungsnormen auf Grundlage der IFRS

Zu § 29a BWG-E:

Nach dem vorliegenden Entwurf zu § 29a besteht ein Wahlrecht auf Kreditinstitutsgruppenebene, die Ordnungsnormen des BWG auf der Basis der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS zu berechnen. Auf Einzelinstitutsebene soll es dieses Wahlrecht nicht geben, es soll weiterhin das HGB herangezogen werden. Dies ist aus Sicht der FMA problematisch, weil bei Ausübung des Wahlrechtes die für Basel 2 erforderlichen Daten aus zwei parallelen, unabhängigen Datensystemen gewonnen werden müssten. Dies würde in den betroffenen



Gruppen eine tägliche, parallele Buchhaltung nach zwei verschiedenen Rechnungslegungssystemen erfordern. So müssten beispielsweise sämtliche Bestände und Transaktionen tagtäglich sowohl nach HGB als auch nach IFRS erfasst und bewertet werden.

Ein solches Wahlrecht wäre in der Praxis mit unverhältnismäßigen Kosten und erheblichen Einbußen der Qualität und Zuverlässigkeit der Buchführung verbunden. In der Folge wäre auch die Qualität der Berechnung der Ordnungsnormen beeinträchtigt. Es bestünde insbesondere die Gefahr, dass bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes „gemischte Werte“ angesetzt würden, die sowohl Elemente des HGB als auch von IFRS beinhalten – aber tatsächlich keinen Rechnungslegungsstandard erfüllen und ein hohes Maß an bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten nach sich ziehen. Außerdem bedeutet die Einschränkung des Wahlrechtes einen qualitativen Rückschritt im europäischen Vergleich, weil international tätigen Bankengruppen grundsätzlich in den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer einheitlichen Datenbasis nach IFRS zugestanden wird.

Die FMA möchte sich daher ausdrücklich für ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS auf Einzelinstitutsebene aussprechen. Sie verweist dazu nachdrücklich auf das Konzept, das FMA und OeNB gemeinsam mit Vertretern der WKÖ und den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erarbeitet haben. Die FMA würde die vollständige Umsetzung dieses Konzepts begrüßen.

Sollte es bei der Einschränkung des Wahlrechtes in § 29a BWG-E auf die Gruppenebene bleiben, ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf einige technische Widersprüche. Beispielsweise geht aus dem Gesetz nicht klar hervor, ob die Ordnungsnormen auf Gruppenebene auf Basis von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 59a BWG berechnet werden sollen oder auf der Basis von IFRS-Einzelabschlüssen, die anschließend nach dem Verfahren des § 24 BWG zu konsolidieren sind. Sollte der IFRS-Konzernabschluss maßgeblich sein, dann sind wesentliche Anpassungen auch in §§ 24, 27 und 29 BWG-E erforderlich (z.B. Regelung zur Dekonsolidierung und zur Bewertung von Töchtern, die nicht unter § 30 BWG fallen; Konsolidierung außerbilanzmäßiger Geschäfte, weil diese im Konzernabschluss nicht enthalten sind). Sollten dagegen IFRS-Einzelabschlüsse maßgeblich sein, dann müssen die Aufstellungspflicht, der Bilanzierungsumfang und die Melde- und Veröffentlichungspflichten geregelt werden.

§ 29a Abs. 3 BWG-E steht im Widerspruch zu § 29a Abs. 4 und Abs. 5 BWG-E, zu Anhang VII Teil 3 Abs. 14 und zu Art. 74 der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG und sollte daher gestrichen werden. Nach § 29a Abs. 4 und 5 BWG-E werden die Auswirkungen von Schwankungen des Zeitwerts auf die Eigenmittel bereits abschließend geregelt, Abs. 3 geht daher ins Leere. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage ist nach der Richtlinie grundsätzlich der Buchwert maßgeblich; der Buchwert entspricht bei den betroffenen Vermögenswerten aber dem Zeitwert, und zwar ohne Abzug allfälliger Schwankungen. Ein solcher Abzug würde auch dem Schutzbedürfnis der Ordnungsnormen zuwiderlaufen, weil damit die Höhe der Eigenmittelerfordernisse verringert würde.

VI. Aufsicht und Verfahrensbestimmungen

Zu § 64 Abs. 3 BWG-E:

Der Bankprüfer sollte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung jedenfalls auch die Beachtung der Bestimmungen der Säule 3 prüfen. Dies schon deshalb, weil § 26 Abs. 2 BWG-E vorschreibt, daß der Jahresabschluss ja zumindest eine Angabe über die Fundstelle der offen zu legenden Informationen enthalten muss. Es wird daher angeregt, in § 63 Abs. 4 BWG-E eine neue Ziffer 2c. aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte:

„2c. die Beachtung der §§ 26 und 26a;“



Zu § 74 BWG-E:

Nach Ansicht der FMA ist das Meldewesen für Finanzkonglomerate in § 14 FKG bereits abschließend geregelt. Die FMA hält daher die Streichung des Verweises auf das FKG im BWG-Entwurf für notwendig.

Jedenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass in § 74 Abs. 2 BWG-E offen bleibt, welche der Kreditinstitute, die einem Finanzkonglomerat angehören, die dort normierte Meldeverpflichtung zu erfüllen haben. Hinzuweisen ist auch darauf, dass in § 74 Abs 2 BWG-E die Meldezeiträume von jenen, die im FKG vorgegeben werden, abweichen.

Zu § 98 Abs. 2 BWG:

Die Verletzung der in den §§ 21a Abs. 3 Z 1 und 2; 21c Abs. 2 und 3 Z 1 und 2; 21d Abs. 3 Z 1 und 2; 21e Abs. 4 Z 1 und 2; 21f Abs. 7 Z 1 und 2; 22o Abs. 4; 22q Abs. 3; 44 und 73 Abs 4 und 4a vorgesehenen Anzeigepflichten ist nicht verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Die FMA würde im Interesse einer durchsetzungsfähigen und effizienten Aufsicht eine entsprechende Ergänzung des § 98 Abs 2 BWG für dringend erforderlich halten.

VII. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Zu § 93a BWG-E:

Es wird angeregt, auch die operationellen Risiken bei der Beitragsleistung zur Einlagensicherung zu berücksichtigen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Zu §103e Z 12 BWG-E:

Art 154 Abs. 3 der Richtlinie 2000/12/EG ermöglicht sinngemäß die Ausnahme bestimmter Beteiligungspositionen, die am 31. Dezember 2007 von Kreditinstituten gehalten werden, von der Behandlung im IRB-Ansatz bis zum 31.12.2017. Im Sinne der Klarstellung wird folgende Neuformulierung angeregt:

„12. (zu § 22b Abs. 9 Z 5): Bis zum 31. Dezember 2017 müssen Kreditinstitute oder Kreditinstitutsgruppen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß §22b anwenden und am 31. Dezember 2007 Beteiligungen gemäß § 22b Abs. 9 Z 2 halten, für diese Beteiligungen die Vorschriften des IRB-Ansatzes nicht anwenden.“

Gleichfalls wünschenswert wäre aus Gründen der Klarstellung die Aufnahme des folgenden Satzes in die Erläuternden Bemerkungen:

„Die Eigenkapitalanforderungen für die unter die Bestimmung fallenden Positionen werden gemäß §22a ermittelt.“

Zu §§ 103e und 107 BWG-E sowie zu § 26 Abs. 11 FMABG-E:

Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Bewilligungstatbestände bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.



Wir bitten höflich, die angeregten Änderungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck
(Abteilungsleiterin)

MR Mag. Doris Radl
(Abteilungsleiterin)

elektronisch gefertigt